

## **Unterrichtung**

**durch den Bundesrat**

### **Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)**

**– Drucksachen 20/8096, 20/9359, 20/9387 –**

#### **Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. November 2023 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

#### Begründung:

Das „Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“ begegnet erheblichen, grundlegenden und tiefgreifenden fachlichen Bedenken. Insbesondere müssen die folgenden zu erhebenden Bedenken:

- zur Gefahr für die Wahrheitsfindung,
- zur Beeinträchtigung des Opferschutzes,
- zur Gefahr von Verzögerungen des Verfahrens,
- zur optionalen Bildaufzeichnung der Hauptverhandlung,
- zum Inkrafttreten der Regelung zur Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bei den Landgerichten am 1. Januar 2030 sowie
- zum Verhältnis von dem personellen, technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwand und Mehrwert

ausgeräumt werden.

Das „Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ sieht die Schaffung und Ausgestaltung einer verbindlichen gesetzlichen Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten in Strafverfahren vor (§ 271 Absatz 2 Satz 1 StPO – jeweils in der Fassung des Gesetzesbeschlusses). Als zentraler Bestandteil ist geregelt, dass die gesamte Hauptverhandlung in Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) übertragen werden soll (§ 271 Absatz 2 Satz 2 StPO). Zusätzlich soll eine Bildaufzeichnung möglich sein (§ 271 Absatz 2 Satz 2 StPO i. V. m. § 19 Absatz 1 Satz 2 EGStPO). Nach der Gesetzesbegründung soll die digitale Inhaltsdokumentation neben das Hauptverhandlungsprotokoll, das lediglich den äußeren Ablauf und die wesentlichen Förmlichkeiten der Hauptverhandlung verbindlich festhält, treten. Die Hauptfunktion der digitalen Inhaltsdokumentation soll darin bestehen, den Verfahrensbeteiligten ein verlässliches, objektives und einheitliches Arbeitsmittel zur Aufbereitung der Hauptverhandlung neben dem Formalprotokoll zur Verfügung zu stellen (§ 271, § 273a Absatz 1, § 273b Absatz 1, § 274 Absatz 2 StPO).

Die Regelung zur Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bei den Landgerichten soll nach dortiger Einführungs- und Pilotierungsphase am 1. Januar 2030 in Kraft treten (Artikel 2 und 13 des Gesetzesbeschlusses).

Das „Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ enthält eine Vielzahl von Änderungen der Strafprozessordnung, die im Wesentlichen auf teils heftige und einhellig ablehnende Kritik in der justiziellen Praxis stößt. Die in der Strafprozessordnung vorgesehene Art der Dokumentation der erstinstanzlichen strafgerichtlichen Hauptverhandlung vor den Land- und Oberlandesgerichten hat sich nach ganz überwiegender Ansicht der justiziellen Praxis bewährt. Jedenfalls werden Mängel der bisherigen Verfahrensweise nicht empirisch belegt, sondern beruhen vielfach auf bloßen Behauptungen. Ein nachvollziehbarer Bedarf und eine fachliche Notwendigkeit für eine digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung sind weder erkennbar noch im Gesetz dargelegt.

Im Einzelnen werden erhebliche, grundlegende und tiefgreifende Bedenken insbesondere zu folgenden Punkten erhoben, die es nach wie vor zu beanstanden gilt:

– Zur Gefahr für die Wahrheitsfindung:

Allein das Wissen um eine Aufzeichnung und die damit einhergehende Möglichkeit der missbräuchlichen Verbreitung kann sowohl Zeugen als auch Angeklagte einschüchtern und mindestens unbewusst in ihrer Aussagefähigkeit und Aussagebereitschaft beeinflussen und damit auch die Wahrheitsfindung beeinträchtigen. Wird die Überlassung von Transkripten während der laufenden Hauptverhandlung nicht mit besonderen Regelungen zur Weitergabe versehen, besteht darüber hinaus mehr als heute schon die Gefahr der Verwendung von Aussagemitschriften zur Beeinflussung noch nicht vernommener Zeugen.

– Zur Beeinträchtigung des Opferschutzes:

Opferzeugen werden bei der ohnehin schon als stark belastend empfundenen Vernehmungssituation durch eine Aufzeichnung in dem Wissen um eine jederzeitige Verbreitungsmöglichkeit zusätzlich beschwert. Zur Vermeidung ihrer Retraumatisierung bedürfen Opferzeugen daher eines möglichst weitgehenden Schutzes vor der unbefugten Weitergabe von Aufzeichnungen ihrer Aussage. Die vorgesehene Regelung zur Strafbarkeit der Verbreitung oder Veröffentlichung einer Tonaufzeichnung, den Schutz des § 353d StGB auf Tonaufzeichnungen aus einer Hauptverhandlung in Strafsachen oder einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren zu erstrecken, wird zwar ausdrücklich begrüßt, aber im Hinblick auf den mangelnden Schutz als nicht ausreichend angesehen.

– Zur Gefahr von Verzögerungen des Verfahrens:

Im Falle einer Tonaufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung ist eine starke Mehrbelastung der Tatgerichte zu erwarten. Zwar wird klargestellt, dass die Aufzeichnungen und Transkripte in der Hauptverhandlung, in der die Aufzeichnung und Transkription erfolgt, keine Beweismittel im Sinne des § 244 StPO sind (§ 273a Absatz 2 Satz 4 StPO). Um die Nutzung der Tonaufzeichnung für Verfahrensverzögerungen möglichst auszuschließen, fehlt es allerdings an Regelungen, die es dem Gericht ermöglichen, vom Rückgriff auf die Tonaufzeichnung zum Zwecke des Vorhalts absehen zu können. Der Hinweis in der Begründung des Gesetzes auf die Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden genügt dem nicht, weil eine Entscheidung des Vorsitzenden in diesem Rahmen die Gefahr von Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit seiner Entscheidungen im Rahmen der Beweisaufnahme, etwa durch Anträge auf gerichtliche Entscheidungen, fördert.

– Zur optionalen Bildaufzeichnung der Hauptverhandlung:

Die beschlossene – optionale – Bildaufzeichnung der Hauptverhandlung begegnet als erheblicher Persönlichkeitseingriff durchgreifenden opferschutz- und datenschutzrechtlichen Bedenken. Allein das Wissen um eine Bildaufzeichnung und die damit einhergehende Möglichkeit der missbräuchlichen Verbreitung kann sowohl Zeugen als auch Angeklagte einschüchtern und mindestens unbewusst in ihrer Aussagefähigkeit und Aussagebereitschaft beeinflussen und damit auch die Wahrheitsfindung beeinträchtigen und zu Verfahrensverzögerungen beitragen. Ein demgegenüber stehender Mehrwert durch einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn für die Wahrheitsfindung oder eine Effektivierung der Abläufe des Strafverfahrens ist dagegen, auch unter Berücksichtigung des damit verbundenen erheblichen sachlichen und personellen Aufwandes für die Justiz, nicht erkennbar.

Durch die zusätzliche Möglichkeit einer Bildaufzeichnung der Hauptverhandlung (§ 271 Absatz 2 Satz 2 StPO i. V. m. § 19 Absatz 1 Satz 2 EGStPO) besteht zudem die Gefahr einer regionalen Zersplitterung von Regelungen des Strafprozesses. Dies erscheint schon im Hinblick darauf bedenklich, dass es sich bei der

Strafprozessordnung um Bundesrecht handelt, das bundesweit einheitliche Anwendung finden sollte. Es erscheint nicht nachvollziehbar, dass die Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten durch eine zusätzliche Bildaufzeichnung oder die Möglichkeit von deren – wenn auch nur eingeschränkt in Betracht kommenden – Verwendung im Rahmen der Revision oder in anderen Strafverfahren davon abhängt, in welchem Land die erstinstanzliche Hauptverhandlung stattfindet. Dies birgt die Gefahr eines bundesweit uneinheitlichen Schutzniveaus für die Persönlichkeitsrechte der Opfer von Straftaten und der Verfahrensbeteiligten.

- Zum Inkrafttreten der Regelung zur Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bei den Landgerichten am 1. Januar 2030:

Die Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bei den Landgerichten soll nach einer dortigen Einführungs- und Pilotierungsphase am 1. Januar 2030 in Kraft treten (Artikel 2 und 13 des Gesetzesbeschlusses). Die vorgesehene Frist zur Beendigung der Einführungs- und Pilotierungsphase und zur flächendeckenden Umsetzung der Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bei den Landgerichten ist viel zu kurz bemessen. Die Planung, Ausgestaltung und Umsetzung eines derartigen Großvorhabens bedarf – gerade in Flächenländern – im Hinblick auf die notwendig werdenden baulichen Veränderungen der Sitzungssäle, die erforderliche IT-Infrastruktur, die Beschaffung der Hard- und Software, die Ausstattung der Sitzungssäle mit Aufzeichnungs- und Transkriptionstechnik sowie die Inbetriebnahme und Pilotierung zur Gewährleistung eines funktionsfähigen, möglichst störungsfreien Betriebs der einzusetzenden Technik eines deutlich längeren planerischen Vorlaufs, da dadurch erhebliche personelle und sachliche Ressourcen gebunden werden.

- Zum Verhältnis von dem personellen, technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwand und Mehrwert:

Die personellen, technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwände der Landesjustizverwaltungen, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften werden für die Umsetzung der gesetzgeberischen Vorstellungen und die Durchführung einer digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung erheblich sein. So gibt die Gesetzesbegründung die zu erwartenden Kosten des Bundes mit 4,2 Millionen Euro für den einmaligen Erfüllungsaufwand an. Die zu erwartenden Kosten der Länder beziffern sich danach auf einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 17,6 Millionen Euro und einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 34,3 Millionen Euro.

Ein dazu im Verhältnis stehender Mehrwert ist aufgrund des fehlenden nachvollziehbaren Bedarfs der – das Gesetzesvorhaben ablehnenden – justiziellen Praxis und der fehlenden fachlichen Notwendigkeit weder erkennbar noch durch das Gesetz dargelegt.

Zudem wird die angestrebte Transkription einer Tonaufzeichnung die Gerichte, insbesondere in der Anfangsphase bei der Umsetzung, bei der Prüfung der Verlässlichkeit und Qualität und beim Umgang mit dem Transkript in der justiziellen Praxis vor erhebliche Herausforderungen stellen. Auch bei Vorliegen einer Tonaufzeichnung werden die Mitglieder des Gerichts nicht gänzlich auf eigene Mitschriften verzichten. Dies wird insbesondere deshalb erforderlich bleiben, weil sich zum einen eine spätere Anfertigung des schriftlichen Urteils allein durch Rückgriff auf die Tonaufzeichnung schon aus Zeitgründen nicht bewerkstelligen lässt und zum anderen bei einem erst im Nachhinein festgestellten Ausfall der Technik ansonsten keine verschriftete Erinnerungsstütze an jenen Teil der Beweisaufnahme vorläge. Auch die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Verteidiger oder Nebenklagevertreter werden auf Mitschriften nicht vollständig verzichten, da auch sie nicht zuletzt zur Vorbereitung ihres Plädoyers auf ihre zusammenfassenden schriftlichen Notizen angewiesen sind und eine wiederholte Kenntnisnahme der Beweisaufnahme in Echtzeit nicht praxisnah erscheint.

